

175/125 1709 Februar 6., [Bremgarten]¹

Urteilsspruch zwischen Johann Rudolf Kreuel und dem Deserteur Matthias Kuhn von Wohlen betreffend dessen ausstehende Schulden bei der Kompanie

B Die Kanzlei der Freiem Ämter² fertigt folgenden Urteilsspruch aus: Ratsherr und Gardeleutnant Kreuel³ klagt im Namen von Gardehauptmann Zurlauben⁴ Matthias Kuhn von Wohlen an, gemäss Kompanierechnung ausstehende Schulden nicht bezahlt zu haben und vor Ablauf seiner Dienstzeit desertiert zu sein. Kuhn hält dem entgegen, dass er seinerseits Forderungen an die Kompanie zu stellen habe, da ihm weniger als der versprochene Sold ausbezahlt worden ist. Daher ist er ausgerissen. Zumal der Beklagte keine Belege hat, der Kläger hingegen die als authentisch erachteten Kompanierechnungen vorweisen kann, fällt das Urteil zugunsten des Klägers aus. Kuhn muss die ausstehende Schuld bezahlen oder «mit seinem leib widrumb abverdienen» wie es der Jahrrechnungsabschied aus dem Jahr 1689 vorsieht.

¹ Im Original «cantzley der freyen embteren im erg[euw].

² Beim Schreiber handelt es sich um Beat Josef Leonz Meyenberg, den Landschreiber-Statthalter der Oberen Freien Ämter (Schriftvergleich).

³ Johann Rudolf Kreuel.

⁴ Beat Franz Plazidus Zurlauben.